

Ø LS



Bauvertragsrecht und Vergabewesen
- Vorlagen, Berichte, Meldungen -

**Vorlage der Vergabeakten für Freiberufliche Leistungen nach der
Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung
VgV) und der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und
Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte - der
Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO)**

Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft, Abt. 4,
Nr. 11/2020 - Bauvertragsrecht und Vergabewesen - vom 31. August 2020

An den
Landesbetrieb Straßenwesen des Landes Brandenburg

nachrichtlich: Landesrechnungshof

1. Runderlass des MIL, Abt. 4 Nr. 24/2016 vom 14.10.2016
*- Vorlage der Vergabeakten für Lieferungen und (Dienst-)Leistungen nach
der Vergabe –und Vertragsordnung für Leistungen*
2. Runderlass des MIL, Abt. 4 Nr. 10/2020 vom 31.08.2020
*- Vorlage der Vergabeakten für Lieferungen und (Dienst-)Leistungen nach
der Verordnung für die Vergabe öffentlicher Aufträge – Vergabeverordnung
VgV*

Mit dem Runderlass Nr.24/2016 (Bezug 1) wurde eine gesonderte Regelung zu Vergaben von freiberuflichen Leistungen angekündigt. Entsprechend werden hiermit die Bestimmungen zur Vorlage der Vergabeakten über freiberufliche Leistungen, Berichte und Meldewesen neu geregelt. Der Anwendungsbereich erstreckt sich auf alle im LS zu vergebenen Freiberuflichen Leistungen von Architekten und Ingenieuren. Der RunderlassNr.10/2020 (Bezug2) verweist auf diesen Erlass.

I. Regelungen zur Vorlage der Vergabeakten

1. Vorlagegrenzen für die Zustimmung zum Vergabevorschlag

Vergabeakten sind zur Zustimmung zum Vergabevorschlag vorzulegen, wenn der geschätzte Auftragswert der konkreten Vergabe den jeweils geltenden EU-Schwellenwert gem.§106 Absatz 2 Nr.1 GWB erreicht oder übersteigt.

Die Durchführung aller anderen Vergaben freiberuflicher Leistungen erfolgt grundsätzlich unter Beachtung der einschlägigen vergabe- und haushaltsrechtlichen Bestimmungen in eigener Verantwortung des LS, soweit hier nichts Anderes geregelt ist. Auf die Regelungen des Runderlasses Nr.8/2020 zum Umgang mit dem Preisrecht für Architekten und Ingenieure wird verwiesen.

Diese unterschweligen Vergaben freiberuflicher Leistungen unterliegen keiner generellen Vorlagepflicht, soweit durch oder aufgrund dieses Runderlass nichts Anderes geregelt wird.

Dem MIL sind im Regelfall jeweils alle Vergaben einer Maßnahme pro Jahr mit folgenden zu planenden Leistungsschwerpunkten vorzulegen:

- Bau inkl. LBP
- Erhaltung
- Ingenieurbauwerke
- Radwege
- Sonderplanung Verkehrstechnik

Seitens des MIL Abteilung 4, Referat Straßenbau (45) wird anhand der im MIL vorliegenden Listen zu Planungs- und Bauprogrammen bis zum 31.01. eines jeden Jahres festgelegt, zu welchen Maßnahmen die Vorlage der Vergabe von freiberuflichen Leistungen erfolgen soll. Für Vorhaben der Sonderplanung Verkehrstechnik gilt eine entsprechende Meldepflicht des LS zum 31.01. eines jeden Jahres.

Im Einzelfall kann das MIL auf die Vorlage verzichten oder durch ein zu vereinbarendes Vergabegespräch ersetzen.

2. Vorzulegende Unterlagen

Die Dokumentation der Vergabe ist elektronisch vorzulegen. Umfang und Inhalt der vorzulegenden Vergabeakte richten sich nach den Bestimmungen der Teile 1 und 2 des Handbuches für die Vergabe freiberuflicher Leistungen (HVA-F-StB) in der jeweils geltenden Fassung.

II. Rechtsbehelfe

1. Rügen gemäß § 160 Absatz 3 GWB

Bei Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte ist in den Fällen, in denen einem gerügten Vergabeverstöß nicht abgeholfen wird, unverzüglich das MIL mit einer Stellungnahme zur Rüge zu benachrichtigen und in Abstimmung mit dem MIL die Rüge zu beantworten.

(vgl. hierzu Abschn. 2.0 Nr. (14) HVA F-StB bzw. das Schreiben des MIR vom 22.08.2008, Gesch.-Z.: 45.11-8213)

2. Beschwerden gegen Vergabeverfahren unterhalb des Schwellenwertes gemäß § 106 Absatz 2 Nr.1 GWB

Nach dem Erlass zu Vorbehaltsaufgaben und Zustimmungserfordernissen des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung 12/50 – 2322 v. 21.12.2004, ist dem Ministerium die Entscheidung über Vergabebeschwerden zur Vergabe nach der Vergabe - und Vertragsordnung für Bauleistungen vorbehalten. Eine vergleichbare Regelung für den Umgang mit Beschwerden zu Vergaben nach der Vergabeverordnung (VgV) existiert im Errichtungserlass nicht.

Den Bietern steht jedoch nach den Regeln allgemeinen Verwaltungsrechts ein Beschwerderecht zu. Dies führt im Fall der Existenz einer Fachaufsicht dazu, dass die Entscheidung über Beschwerden grundsätzlich der Fachaufsicht obliegen.

Der Errichtungserlass ist unter Bezugnahme auf Pkt.3 dahingehend auszulegen, dass weitere nicht explizit genannte Geschäfte vorbehalten, ggf. auch nur an die Zustimmung des Ministeriums gebunden werden können.

Soweit es die Beschwerden zu Vergaben freiberuflicher Leistungen betrifft, wird hier zu Wahrung einer rechtskonformen Anwendung des Errichtungserlasses Folgendes festgelegt:

Beschwerdeentscheidungen über Beschwerden zur Vergabe freiberuflicher Leistungen werden grundsätzlich im LS erarbeitet. Angesichts der belastenden Wirkung einer ablehnenden Entscheidung unterliegt diese dem Zustimmungserfordernis des Referates 45 der Abteilung 4 des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung.

Soweit die Beschwerde allein beim Landesbetrieb Straßenwesen eingeht, ist das MIL unter Überendung der Beschwerde zu informieren.

Über die Zustimmung wird aufgrund vorzulegenden Antwortentwurfs entscheiden. Die Anforderung weiterer zur sachgerechten Beurteilung des Antwortentwurfs erforderlicher Unterlagen bleibt vorbehalten.

III. Leitlinien zum Umgang mit Eignungskriterien

Die Anforderungen an die Nachweise zum Beleg der Eignung sind dem Einzelfall entsprechend auszugestalten. Dabei soll der Gesamtumsatz in der Regel nicht gefordert werden.

Gemäß § 45 Absatz 1 Nr. 1 VgV kann der Mindestumsatz gefordert werden. Er sollte in der Regel in Ausschreibungen des LS gefordert werden; bei Kleinstvergaben kann auf Mindestumsatzangaben im Einzelfall verzichtet werden.

Für den Nachweis der Eignung heranzuziehende Referenzen müssen Leistungen belegen, die mit der ausgeschriebenen Leistung vergleichbar sind. Dabei wachsen die Anforderungen an die Vergleichbarkeit mit der Spezialität der ausgeschriebenen Leistung. Der häufig für Planungsleistungen wichtige räumliche Bezug sinkt mit der Spezialität der Leistung. So ist die Qualität der Projektleitung deutlich weniger von der Einsatzregion abhängig als die Erstellung einer Entwurfsplanung bei

schwierigen regional typischen Baugrundverhältnissen. Dieser Grundgedanke soll bei der Festlegung der zu fordernden Eignungsnachweise beachtet werden.

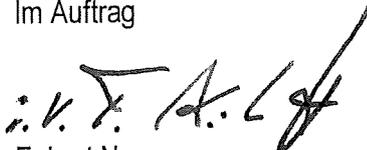
IV. Berichte

Jeweils zum 01.12. eines jeden Kalenderjahres ist ein Bericht über die erfolgte Vergabe von Ingenieurverträgen des laufenden Kalenderjahres vorzulegen, der unterteilt nach Neu-, Um- und Ausbauprojekten, Erhaltungsprojekten, Radwegebauprojekten und nach Region folgende Angaben enthält:

- Anzahl der Vergaben pro Maßnahme
- Losbildung nach Leistungsphasen
- Gesamthonorar der Lose
- Wahl der Vergabeart
- Auftragnehmer

Die Berichtspflicht besteht für die Vergabe von Ingenieurleistungen bei Maßnahmen, deren genehmigte Kosten bei Erhaltungsmaßnahmen 2 Mio €, beim Radwegbau 1 Mio € und im Übrigen 3 Mio € erreichen oder überschreiten.

Im Auftrag


Egbert Neumann